



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

› “Might makes right” – Peter Stemmers sanktionistische Theorie moralischer Normativität und die Frage nach der Legitimität von Sanktionen

Michael Kühler



12

Preprints of the
Centre for Advanced
Study in Bioethics
Münster 2011/12



› “Might makes right” – Peter Stemmers sanktionistische Theorie moralischer Normativität und die Frage nach der Legitimität von Sanktionen*

Michael Kühler

Mai 2011

Häufig handeln wir auf eine bestimmte Weise nur deshalb, da andernfalls negative Konsequenzen oder Sanktionen drohen. So verabschiedete ich mich beispielsweise nur deshalb vergleichsweise früh von einer Feier, da ich ansonsten am nächsten Vormittag meinen Vortrag nicht konzentriert halten kann. Oder ein Student vermeidet es nur deshalb, dem Dozenten im Seminar zu widersprechen, da er weiß, dass er ansonsten von ihm schlecht benotet wird.

Mit Blick auf diese Beispiele drängen sich vor allem zwei Fragekomplexe auf: Erstens, welche systematische Rolle spielen hierbei die negativen Konsequenzen bzw. Sanktionen? Bilden sie lediglich den motivational ausschlaggebenden Faktor, sich entsprechend den normativen Ansprüchen zu verhalten, während deren Existenz oder Geltung keineswegs bezweifelt wird? Oder gehören negative Konsequenzen bzw. Sanktionen zu den notwendigen Bedingungen, ohne die normative Ansprüche gar nicht erst existierten?¹ Der erste Fragekomplex bezieht sich somit darauf, wie normative Ansprüche überhaupt in die Welt kommen, d.h. wie sie sich konstituieren.

Ein zweiter Fragekomplex bezieht sich hingegen darauf, inwiefern und aus welchen Gründen wir insbesondere Sanktionen, die ja künstlich geschaffene negative Konsequenzen dar-

* Bei diesem Text handelt es sich um eine vorläufige Version meines Beitrags zu dem von Achim Vesper und Eva Buddeberg herausgegebenen Sammelband „Moral und Sanktionen“, der demnächst im Campus Verlag erscheint.

1 Für eine Unterscheidung verschiedener systematischer Positionen im Hinblick auf den Stellenwert von Sanktionen in diesem Zusammenhang siehe Seebaß 2003, 161-168.

stellen, für legitim bzw. berechtigt halten. Eine schlechte Note als Sanktionierung kritischer Äußerungen im Seminar etwa ist klarerweise unberechtigt. Hingegen halten wir eine schlechte Note sowie weitere disziplinarische Maßnahmen im Falle von studentischen Plagiats- bzw. Betrugsversuchen für durchaus berechtigt. Der zweite Fragekomplex zielt somit auf die Legitimität von Sanktionen und deren – im weiten Sinne – moralische Beurteilung.

Eine besonders spannende Konstellation aus diesen beiden Fragekomplexen ergibt sich, wenn zum einen negative Konsequenzen bzw. Sanktionen als konstitutiv für normative Ansprüche, insbesondere moralische, gesehen werden und zum anderen zugleich deren (moralische) Legitimität thematisiert wird. Im Folgenden möchte ich mich denn auch der Diskussion genau dieser Konstellation widmen und prüfen, inwieweit eine Theorie sanktionskonstituierter moralischer Normativität es erlaubt, zwischen moralisch legitimer und illegitimer Sanktionierung zu unterscheiden. Hierfür werde ich exemplarisch auf die Arbeiten Peter Stemmers zurückgreifen, der aktuell und zumal im deutschsprachigen Raum nicht nur der klarste und dezidierteste Vertreter einer solch sanktionistischen Theorie ist, sondern sich auch explizit der Legitimitätsfrage gewidmet hat.² Generell geht es Stemmer stets darum, eine Theorie zu formulieren, die einerseits in ontologischer und moralphilosophischer Hinsicht auf fragwürdige metaphysische Prämissen verzichtet und die andererseits so klar wie möglich die Konsequenzen aus den dann noch zur Verfügung stehenden Annahmen benennt.³ Insofern gehört Stemmer sicherlich zu den ehrlichsten und konsequentesten Vertretern einer sanktionistischen Theorie.

In einem ersten Schritt werde ich – mit Blick auf den ersten Fragekomplex – zunächst Stemmers grundlegende, ontologische Überlegungen zur Konstitution moralischer Normativität referieren (I und II). Anschließend werde ich mich seiner im Rahmen eines moralischen Kontraktualismus ausgearbeiteten Unterscheidung zwischen erpresserischem und verpflichtendem „Müssen“ zuwenden, die eine Antwort auf die Legitimitätsfrage bereitstellen soll (III). Doch auch wenn Stemmer diese Unterscheidung durchaus einsichtig machen kann, so wird das Ergebnis meiner Diskussion sein (IV und V), dass seine sanktionistische Theorie, d.h. die Verknüpfung sanktionskonstituierter moralischer Normativität mit einem moralischen Kontraktualismus, letztlich nur eine (moralisch) unzureichende Beurteilung der Legitimität von Sanktionen ermöglicht. An entscheidender Stelle greifen seine Überlegungen hingegen zu kurz, um eine moraltheoretisch befriedigende Reflexion zu ermöglichen.

I. Die Konstitution von Normativität

Stemmers Überlegungen zur Konstitution von Normativität basieren auf der Vorstellung eines „normativen bzw. praktischen Müssens“, da es ihm auf den Notwendigkeitscharakter und den Handlungsdruck des „gemussten“ Handelns ankommt, auch wenn wir natürlich anders handeln können.⁴ Tun wir dies jedoch, so müssen wir mit einer für uns negativen Konsequenz rechnen. Diese wiederum besteht in nichts anderem, als dass wir das von uns Gewollte nicht realisieren können. Wenn ich also beispielsweise rechtzeitig zu Hause sein will, muss

2 Vor allem in seinen beiden Monographien: Stemmer 2000 und 2008. Siehe daneben auch Stemmer 2002a, 2002b, 2003 und 2004. Ausführliche kritische Diskussionen seiner Position finden sich in Leist 2003 und in der umfangreichen Buchkritik und Replik in der *Deutschen Zeitschrift für Philosophie* 58. Siehe hierzu Esfeld 2010, Schmidt 2010, Iorio 2010, Forst 2010 und Stemmer 2010.

3 Vgl. bspw. Stemmer 2000, 9f., und Stemmer 2008, 11f.

4 Vgl. Stemmer 2008, 3 und 7f.

ich notwendigerweise einen bestimmten Bus nehmen. Andernfalls werde ich das Gewollte nicht realisieren können, d.h. eben nicht rechtzeitig zu Hause sein. Wir „müssen“ etwas also nur dann tun, wenn wir nur so etwas, das wir wollen, realisieren können. Unsere Handlung ist eine notwendige Bedingung für die Realisierung des Gewollten. Erst dadurch entsteht der Handlungsdruck des Müssens. Stemmer spricht deshalb von einem „praktischen Müssen der notwendigen Bedingung“.⁵ Demnach müssen stets zwei Faktoren gegeben sein, damit es zu einem „praktischen bzw. normativen Müssen“ kommt: erstens ein Wollen des Akteurs, und zweitens ein „Müssen der notwendigen Bedingung“ hinsichtlich der Realisierung des Wollens. Erst – und nur – in diesem Zusammenspiel konstituiert sich Normativität, und zwar, so Stemmers These, in jeglicher Form.⁶

„Wollen“ versteht Stemmer dabei ganz Alltagssprachlich: „Etwas zu wollen, bedeutet, grob gesprochen, von etwas angezogen zu sein und zu etwas zu tendieren.“⁷ Das „Müssen der notwendigen Bedingung“ kann sich wiederum mehreren Umständen verdanken. Zum einen können es natürliche Umstände der Welt bzw. Naturgesetze sein, die eine Handlung zur notwendigen Bedingung des Eintretens eines Ereignisses machen. So muss ich beispielsweise einen bestimmten Weg einschlagen, um auf direktem Weg ans Ziel zu kommen. Zum anderen, und für Stemmer viel wichtiger, kann das „Müssen der notwendigen Bedingung“ jedoch auch künstlich herbeigeführt, d.h. menschengemacht, sein. Es kann „genauso aus technischen, institutionellen, konventionellen oder situativen Gegebenheiten resultieren“⁸. Indem wir beispielsweise Maschinen konstruieren, Örtlichkeiten in bestimmter Weise arrangieren oder Regeln einer bestimmten Handlungspraxis festlegen, kreieren wir zugleich ein „Müssen der notwendigen Bedingung“. So muss ich etwa (u.a.) den Einschaltknopf drücken, damit meine Waschmaschine läuft, die Treppe nehmen, um zu meiner Wohnung zu gelangen, oder rechts fahren, um nicht zum gefährlichen Geisterfahrer zu werden.⁹ Habe ich nun ein entsprechendes Wollen mit Blick auf diese Gegebenheiten, so konstituiert sich folglich auch hier ein „normatives Müssen“.

II. Sanktionskonstituierte Normativität

Mit der generellen Möglichkeit der künstlichen Herbeiführung eines „Müssens der notwendigen Bedingung“ ist der entscheidende Schritt getan, um schließlich auch die Konstitution moralischer Normativität zu explizieren. Wichtig ist hierbei zunächst, dass wir von anderen wollen, dass sie sich in bestimmter Weise verhalten, insbesondere uns selbst gegenüber. Die künstliche Herbeiführung eines „Müssens der notwendigen Bedingung“ stellt dabei ein bewährtes und probates Mittel bereit, um genau dies zu erreichen. Wir belegen ein von uns nicht gewolltes Verhalten anderer schlicht mit negativen Konsequenzen, d.h. mit Sanktionen, um sie dadurch dazu zu bringen, sich so zu verhalten, wie wir es wollen. Die dadurch entstehende Normativität ist somit eine sanktionskonstituierte.

Betrachten wir [...] ein etwas krasses, dafür aber deutliches Beispiel. Ein Mann, der sich in einer abgelegenen Straße aufhält, will, dass ihm ein vorbeikommender Passant sein Geld gibt. Das ist selbstverständlich etwas, was der Passant nicht will. Und

5 Vgl. Stemmer 2008, 25-34, bes. 34.

6 Vgl. Stemmer 2008, 38f. und 42f.

7 Stemmer 2008, 35.

8 Stemmer 2008, 30.

9 Vgl. Stemmer 2008, 30ff.

tatsächlich braucht ihn das Wollen des anderen nicht zu interessieren, es kann ihn kalt lassen. Das Wollen des anderen generiert für den Passanten keine Normativität und keine Handlungsgründe. Die Situation verändert sich aber einschneidend, wenn der Mann ein Pistole zieht und zu dem Passanten sagt: „Gib mir dein Geld, oder es knallt!“ Der Mann verknüpft auf diese Weise das Unterlassen der gewollten Handlung mit einer drastischen negativen Konsequenz für den Passanten. [...] Durch die künstlich geschaffene Verknüpfung wird die Herausgabe des Geldes für den Passanten zu einer notwendigen Bedingung dafür, das angedrohte Übel zu vermeiden. Der Passant muss nun, um der für ihn negativen Konsequenz zu entgehen, das Geld herausgeben. Der Straßenräuber hat also ein Müssen der notwendigen (und auch hinreichenden) Bedingung geschaffen, und dieses Müssen ist normativ, weil der Passant natürlich vermeiden will, mit der Pistole Bekanntschaft zu machen.¹⁰

Dieses Beispiel verdeutlicht in sehr klarer Weise nicht nur nochmals die wesentlichen Punkte einer sanktionistischen Theorie, sondern lässt natürlich auch deren Schwierigkeiten offen zu Tage treten. Denn auch wenn man zugibt, dass der Straßenräuber sehr wohl künstlich ein für den Passanten normatives Müssen kreiert, so betrachten wir sein Handeln doch offenbar als unmoralisch und die von ihm etablierte Sanktionierung des Verhaltens des Passanten als illegitim. Deutlich hervorgehoben ist in diesem Beispiel auch die Macht, die der Straßenräuber hat, um die Sanktion und damit das normative Müssen allererst etablieren zu können. Auf diese Machtbedingung, auf die Stemmer selbst ehrlicherweise immer wieder verweist,¹¹ wird noch zurückzukommen sein. Die grundsätzliche Frage aber lautet: Gibt es für die sanktionistische Theorie eine Möglichkeit, zwischen illegitimer und legitimer Sanktionierung zu unterscheiden und damit zugleich einen Teilbereich der Normativität als berechnete bzw. moralische Normativität auszuzeichnen?

Stemmer zufolge ist es hierbei zunächst wichtig festzuhalten, dass es bei der Moral nicht um ein partikulares oder einzelnes sanktionskonstituiertes normatives Müssen geht, sondern um die allgemeine Sanktionierung bestimmter Verhaltensweisen durch eine Gemeinschaft. In der Moral geht es also um die Etablierung von Normen, die wiederum ein „normgeneriertes Müssen“ für die Mitglieder einer Gemeinschaft (sanktionistisch) konstituieren.¹² Schon deshalb kommt das sanktionskonstituierte normative Müssen, das der Straßenräuber partikular etabliert, nicht als moralische Normativität in Frage.

Nun mag man zwar durchaus zugestehen, dass der Straßenräuber insofern keine moralische Norm etabliert. Dennoch bleiben zwei weitere Fragen: Erstens, verstößt der Straßenräuber durch sein Handeln gegen eine moralische Norm? Denn erst dies würde seine Etablierung eines partikularen normativen Müssens als unmoralisch und die von ihm angedrohte Sanktionierung als illegitim auszeichnen. Und zweitens, wie lässt sich sicherstellen, dass die sanktionskonstituierten Normen ihrerseits moralisch in Ordnung sind? Schließlich lässt sich, in Verallgemeinerung des Straßenräuber-Beispiels, durchaus eine durch sanktionskonstituierte Normen etablierte Praxis der Schutzgelderpressung denken.¹³ Wie Stemmer also ganz richtig

10 Stemmer 2008, 137.

11 Siehe die Vielzahl der in den Sachregistern in Stemmer 2000, 386, und Stemmer 2008, 364, jeweils aufgeführten Stellen.

12 Vgl. Stemmer 2008, 158.

13 Vgl. in diesem Sinne Stemmers Mafia-Beispiel in Stemmer 2008, 272f.

hervorhebt, „unterscheiden [wir], ob die Einrichtung und Durchsetzung einer Norm legitim ist oder nicht.“¹⁴

III. Moralische Normativität: verpflichtendes vs. erpresserisches normatives Müssen

Der entscheidende Aspekt legitimer, moralischer Normen besteht für Stemmer in deren verpflichtendem Charakter. Mit der Legitimität moralischer Normen geht aufseiten der Adressaten somit eine Verpflichtung einher, ihnen nachzukommen. Niemand hingegen ist verpflichtet, sich gemäß illegitimen Normen oder einem illegitimen partikularen normativen Müssen zu verhalten. So muss der Passant zwar in dem zitierten Beispiel aus Klugheitsgründen sein Geld herausgeben. Verpflichtet dazu ist er jedoch keineswegs. Vielmehr handelt es sich um ein erpresserisches sanktionskonstituiertes normatives Müssen. Moralische Normen sind hingegen kein erpresserisches Müssen, sondern sie wenden sich gerechtfertigterweise an die Mitglieder der moralischen Gemeinschaft.¹⁵ Worin aber besteht diese Rechtfertigung und damit der genaue Unterschied zwischen einem erpresserischen und einem verpflichtenden, legitimen Müssen?

An dieser Stelle ist nun der Punkt erreicht, an dem sich an Stemmers ontologische Argumentation hinsichtlich der Konstitution von Normativität seine moralphilosophische Argumentation für einen moralischen Kontraktualismus anschließt. Denn es ist der Gedanke eines hypothetischen Vertrags,¹⁶ der verdeutlicht, auf welche Sanktionspraxis sich die Mitglieder einer Gemeinschaft aufgrund ihrer Interessen rationalerweise einigen würden. Moral ist insofern nichts anderes als eine im Interesse der Mitglieder einer Gemeinschaft liegende und erst durch diese selbst etablierte allgemeine Sanktionspraxis, ausgedrückt durch moralische Normen.¹⁷

Um die daraus resultierende Unterscheidung zwischen einem erpresserischen und einem verpflichtenden Müssen nachvollziehen zu können, müssen kurz die wesentlichen Punkte von Stemmers moralischem Kontraktualismus genannt werden. Ausgangspunkt von Stemmers moralphilosophischen Überlegungen ist die Figur des „moralischen Skeptikers“. Ihm gegenüber muss aufgezeigt werden können, dass die Etablierung bestimmter Normen, d.h. die Etablierung einer bestimmten Sanktionspraxis, in seinem Interesse ist. Die entsprechenden Normen wären dadurch als legitime, moralische Normen ausgezeichnet und die Gefahr eines erpresserischen Müssens wäre gebannt.

Der „moralische Skeptiker“ ist dadurch charakterisiert, dass er weder ein Interesse hat, Rücksicht auf andere zu nehmen, noch hat er altruistische Präferenzen, Ideale oder ein spezielles Mitgefühl mit anderen. Zudem nimmt er nicht schon einen bestimmten moralischen Standpunkt ein, sondern fragt gerade, warum er denn einen einnehmen sollte. Ausgangspunkt der Argumentation des moralischen Kontraktualismus ist damit – ganz in der Tradition von Thomas Hobbes' Leviathan – ein außermoralischer und individueller Standpunkt. Von dort aus muss dem moralischen Skeptiker in rational zwingender Weise gezeigt werden, warum er aufgrund seiner Interessen eine dann als moralisch geltende Sanktionspraxis mit etablieren

14 Stemmer 2008, 259.

15 Siehe v.a. Stemmer 2000, 108-115, Stemmer 2002a, 677, Stemmer 2002b, Stemmer 2003, Stemmer 2004, und Stemmer 2008, 258-262.

16 Wenn ich im Folgenden nur noch von „Vertrag“ spreche, dann ist stets dieser Gedanke eines hypothetischen Vertrags gemeint, auf den sich die Akteure rationalerweise einigen würden.

17 Vgl. Stemmer 2008, 305

sowie auch entsprechend handeln soll.¹⁸ Im Hintergrund steht dabei – wie auch bereits im Rahmen der ontologischen Überlegungen hinsichtlich der Konstitution von Normativität im Allgemeinen – die von Stemmer als selbstverständlich akzeptierte Konzeption einer rein instrumentellen praktischen Rationalität, in der die Wünsche eines Akteurs seine Handlungsziele festlegen und die Vernunft lediglich mit der Bestimmung der geeigneten bzw. notwendigen Mittel hierfür beschäftigt ist.¹⁹

Die in Hobbesscher Tradition dem moralischen Skeptiker gegenüber entwickelte kontraktualistische Argumentation ist altbekannt. Er kann seine – insbesondere basalen – Wünsche, z.B. nicht getötet oder verletzt zu werden, besser erfüllen, wenn er sich mit anderen auf einen Vertrag einigt, der es jedem verbietet, andere zu töten oder zu verletzen. Die Vorteile eines solchen Vertrags überwiegen die Nachteile durch die Einschränkungen der eigenen Freiheit hinsichtlich des Tötens und Verletzens anderer. Deshalb ist es im rational zwingenden Interesse des moralischen Skeptikers, einen solchen Vertrag einzugehen.²⁰ Entscheidend hierbei ist, dass die Akteure in einem vormoralischen Zustand durch ihre Einigung den moralischen Raum, d.h. ein moralisches Müssen aufgrund moralischer Normen im Sinne wiederum einer allgemeinen Sanktionspraxis, allererst schaffen.²¹

Vor diesem Hintergrund ist es Stemmer zufolge nun auch möglich, die Unterscheidung zwischen einem erpresserischen und einem legitimen, moralischen Müssen einsichtig zu machen. Legitim bzw. moralisch ist ein sanktionskonstituiertes Müssen dann, wenn die Adressaten des Müssens aufgrund kontraktualistischer Erwägungen der Etablierung der entsprechenden Sanktionspraxis rationalerweise zustimmen. Das moralische Müssen ist insofern ein von den Adressaten selbst autonom geschaffenes, während ein erpresserisches Müssen den Adressaten in heteronomer Weise als purer Zwang gegenübertritt.²² Moralische Normen treten ihren Adressaten also deshalb in gerechtfertigter Weise gegenüber, weil diese zugleich auch die Autoren dieser Normen sind.²³

Allerdings erweist sich die Lage im vormoralischen Zustand als etwas komplexer, als es diese knappen Bemerkungen suggerieren. Stemmer hat dies selbst in ehrlicher und klarer Weise angesprochen. Denn die Akteure müssen im vormoralischen Zustand bestimmte Bedingungen erfüllen, damit sie sich allererst auf die Etablierung eines wechselseitig verpflichtenden moralischen Raums einigen. So müssen ihre Interessen konvergieren und sie müssen etwas voneinander wollen. Von einer anderen Person aber will der Skeptiker nur dann etwas, wenn sie auch

18 Vgl. Stemmer 2000, 17f.

19 Vgl. Stemmer 2000, 20f. Diese Annahme stellt zugleich die grundsätzliche systematische Weichenstellung in Stemmers Konzeption dar, sowohl in ontologischer wie auch moraltheoretischer Hinsicht. Dass sie keineswegs so selbstverständlich ist, wie Stemmer dies unterstellt, sei mit dem Hinweis etwa auf die Diskussion um interne versus externe Handlungsgründe hier nur kurz angemerkt. Siehe exemplarisch Stoecker 2002. Mit Blick auf den dann bereits aus dieser Weichenstellung offenbar folgenden rationalen Egoismus siehe kritisch etwa Korsgaard 2004. Obschon diese Weichenstellung hier im Folgenden nicht weiter direkt thematisiert wird, läuft meine Kritik doch zumindest implizit auch auf eine entsprechende Infragestellung hinaus. Siehe ausführlicher und explizit in diesem Sinne, vor dem Hintergrund einer Differenzierung zwischen der Rechtfertigung moralischer Normen und der Motivation, entsprechend zu handeln, Kühler 2006a, Kap. 3 und 4.

20 Vgl. Stemmer 2000, 80ff. In der Hobbesschen kontraktualistischen Tradition stehen neben Stemmer etwa Buchanan 1975, Gauthier 1986, und Hoerster 2003. Siehe hierzu auch Vallentyne 1991, Benseler u.a 2006, Iturrizaga 2007, von Grundherr 2007 und Kühnelt 2010.

21 Vgl. Stemmer 2000, 91-96.

22 Vgl. Stemmer 2000, 118f., und Stemmer 2008, 275f.

23 Stemmer spricht diesbezüglich auch von einer „Legitimation von unten“. Vgl. Stemmer 2008, 274ff.

in der Lage ist, dieses Wollen zu erfüllen. Die Akteure im vormoralischen Zustand müssen also vor allem einer Machtbedingung genügen. Nur wenn eine Person etwas tun oder unterlassen kann, wovon der Skeptiker will, dass sie es tut oder unterlässt, ist es für ihn rational, mit ihr einen Vertrag einzugehen.²⁴

Stemmer räumt denn auch freimütig ein, dass sich der Inhalt des im vormoralischen Zustand geschlossenen Vertrags der Machtkonstellation der Akteure verdankt. Eine genuin moralische Beurteilung anhand z.B. eines extern herangezogenen Begriffs von Gerechtigkeit ist hierbei nicht möglich. Denn der moralische Raum, auf den der Gerechtigkeitsbegriff in seiner spezifischen Ausgestaltung angewiesen ist, ist ja noch gar nicht konstituiert.²⁵ Es ist Stemmer hoch anzurechnen, dass er die Machtbedingung in ihren Konsequenzen so ausdrücklich expliziert. Dennoch denke ich, dass er in diesem Zusammenhang die destruktiven Auswirkungen auf seine zuvor referierte Unterscheidung zwischen erpresserischem und verpflichtendem Müssen unterschätzt.

IV. Sanktionierung innerhalb einer moralischen Praxis vs. Sanktionierung im vormoralischen Zustand

Zwar kann man Stemmer durchaus zugestehen, dass er es geschafft hat, ein erpresserisches von einem verpflichtenden, moralischen Müssen abzugrenzen, sofern der etablierte moralische Raum als Bezugspunkt vorhanden ist. Innerhalb der etablierten moralischen Sanktionspraxis also lässt sich ein erpresserisches Müssen als solches identifizieren und moralisch ächten. Wie aber sieht es im vormoralischen Zustand aus, in dem die einzelnen Akteure aufgrund ihrer jeweiligen Macht ja ebenfalls bereits ein sanktionskonstituiertes normatives Müssen schaffen können? Was, wenn es dabei gerade um die Zustimmung zur Etablierung einer bestimmten Sanktionspraxis geht, die dann als moralische gelten soll? Wie also ist der Zusammenhang zwischen der Etablierung einer bestimmten Sanktionspraxis im vormoralischen Zustand und der Legitimität des so geschaffenen moralischen Raums mit seinen Normen (inkl. ihrer zugehörigen Sanktionen, durch die diese Normen allererst konstituiert werden) zu bewerten?

Zunächst ist hier hervorzuheben, dass die Akteure die Zustimmung und natürlich auch das nachfolgende konforme Verhalten wechselseitig voneinander wollen. Da es um Handlungen geht, die voneinander gewollt werden und mit Bezug auf die es somit ein „Müssen der notwendigen Bedingung“ zu etablieren gilt, ist die Frage, ob der Skeptiker einem entsprechenden Vertrag rationalerweise zustimmt, demnach selbst wiederum vor dem Hintergrund eines sanktionskonstituierten normativen Müssens zu sehen. Wenn der Skeptiker mit anderen eine bestimmte Sanktionspraxis etablieren will, dann muss er sich mit ihnen auf diese einigen. Die Akteure besitzen im vormoralischen Zustand somit eine spezielle Sanktionsmacht, nämlich die Verweigerung ihrer Zustimmung zu dem zur Debatte stehenden Vertrag. Das rationale „Zustimmen-Müssen“ zu dem Vertrag erweist sich folglich – ganz gemäß der sanktionistischen Theorie – seinerseits als ein sanktionskonstituiertes normatives Müssen. Denn dem Skeptiker droht andernfalls schlicht die Beibehaltung des für ihn im Vergleich weniger vorteilhaften vormoralischen Zustands.

Für den Skeptiker ist es im vormoralischen Zustand zudem rational, auch seine weiteren etwaigen Machtvorteile anderen Akteuren gegenüber auszuspielen und diese durch ein sanktionskonstituiertes normatives Müssen dazu zu bringen, der Etablierung einer bestimmten, für

24 Vgl. Stemmer 2000, 198f.

ihn besonders vorteilhaften Sanktionspraxis zuzustimmen, z.B. einer des Schutzgeldzahlens – wobei die Praxis vielleicht euphemistisch als „Versicherung der eigenen Unversehrtheit“ bezeichnet würde. Würden die anderen im vormoralischen Zustand der Etablierung dieser dann als moralisch geltenden Praxis nicht zustimmen, so würden sie schnell merken, wie gefährdet die eigene Unversehrtheit ist.

Diese Konsequenz ergibt sich schlicht daraus, dass Stemmers moralischem Kontraktualismus zufolge die Akteure im vormoralischen Zustand – und nicht nur da – ausschließlich instrumentell rational überlegen, welche maximale Realisierung ihrer Interessen ihnen angesichts ihrer relativen Machtstellung möglich ist. Angenommen, die vorgeschlagene „Versicherungspraxis“ erweist sich für die Schwächeren tatsächlich als vergleichsweise vorteilhaft.²⁶ Rationalerweise werden sie ihr folglich zustimmen. Muss diese „Versicherungspraxis“ damit als moralisch unbedenklich angesehen werden? Intuitiv würden wir sie wohl eher als moralisch fragwürdig ansehen.

Wie im Straßenräuber-Beispiel könnte man deshalb versucht sein, auch im vormoralischen Zustand analog zwischen einem erpresserischen und einem gegenüberstehenden legitimen sanktionskonstituierten Zustimmen-Müssen zu unterscheiden. Allerdings sieht man sich dabei schnell vor systematische Probleme gestellt. Denn entweder die Skeptiker stimmen der „Versicherungspraxis“ eben aufgrund ihrer individuell nutzenkalkulierenden Überlegungen im Rahmen der gegebenen Machtkonstellation und also autonom zu. Dann heißt dies, dass sie das ihnen mögliche Maximum herausgeholt haben und die mit ihrer Zustimmung etablierte Sanktionspraxis als legitim bzw. verpflichtend anzusehen ist. Oder sie verweigern im vormoralischen Zustand ihre Zustimmung. Dies aber werden sie rationalerweise nur dann tun, wenn sie angesichts ihrer relativen Machtstellung noch mehr für sich herausholen können. Aufgrund ihrer Macht würden sie demnach ihrerseits mit Sanktionen drohen (können), um für die anderen ein Zustimmen-Müssen zu einer entsprechend modifizierten „Versicherungspraxis“ zu konstituieren. Von einem erpresserischen Müssen scheint jedenfalls auch hier keine Rede sein zu können, da per definitionem niemand über mehr (relative) Macht als die in der Machtkonstellation gegebene verfügt. Erst ein solches „Mehr“ aber würde es einem erlauben, anderen Akteuren die Zustimmung zur eigenen favorisierten „Versicherungsvariante“ „abzupressen“.²⁷ Die letztlich etablierte Ausgestaltung der „Versicherungspraxis“ und allgemein der Inhalt des Vertrags werden also stets schlicht die gegebene Machtverteilung widerspiegeln, so dass sich offenbar niemand erpresst fühlen kann.

25 Vgl. Stemmer 2000, 222 und 247.

26 Angenommen ist damit, dass es inegalitäre Regelungen geben kann, die zwar alle durch das erst durch die Kooperation erreichte Surplus besserstellen, dabei jedoch einige bevorzugen und andere benachteiligen. So sind etwa Regelungen denkbar, die allererst eine Pareto-optimale Verteilung ermöglichen und die Akteure also im Vergleich zu einem nicht Pareto-optimalen Ausgangszustand besserstellen. Diese Regelungen können angesichts der Vielzahl Pareto-optimaler Verteilungen jedoch beliebig inegalitär ausfallen. So wird denn auch im Beispiel einer sanktionsbewehrten „Versicherungspraxis“, d.h. des Schutzgeldzahlens, eine Regelung etabliert, die, je nach Höhe der Zahlung, für den Zahlenden immer noch vorteilhafter sein kann, als ohne diese Regelung Woche für Woche den Sach- und Personenschaden zu tragen. Dass bei einer solchen Regelung auch die andere Seite besser gestellt wird, dürfte außer Frage stehen. Vgl. hierzu auch meine ausführlicheren Überlegungen im Anschluss an Buchanan, Gauthier und Stemmer in Kühler 2004 und Kühler 2006a, 133-138 sowie 240-266. Siehe in diesem Sinne auch Kühnelt 2010.

27 Erst dadurch könnte denn auch das entsprechende sanktionskonstituierte Zustimmen-Müssen als illegitim kritisiert werden.

Diese Systematik verbirgt sich ebenso hinter den intuitiv als moralisch unbedenklich eingestuft und insofern „fairen“ kontraktualistischen Normen, wie dem allgemeinen Tötungs- und Verletzungsverbot. Als rationaler Nutzenmaximierer will der Skeptiker zwar natürlich, dass ihn niemand tötet oder verletzt. Er selbst aber will dabei seine Freiheit, andere zu töten oder zu verletzen, sehr wohl beibehalten. Einzig die – letztlich kontingente – Annahme, dass alle in etwa gleich mächtig sind, macht es für ihn unmöglich, dieses Wollen zu realisieren. Denn die anderen werden natürlich ihre Zustimmung zu einer Vertragsvariante, die für ihn eine Ausnahme vorsieht, verweigern und ihm zu verstehen geben, dass sie dann ebenfalls nicht auf ihre entsprechenden Freiheiten verzichten. Nur deshalb also stimmt der Skeptiker der für ihn im Vergleich suboptimalen Variante zu, derzufolge er auf seine Freiheit, andere zu töten und zu verletzen, verzichtet, um im Gegenzug die für ihn wertvollere Sicherheit zu erlangen, selbst nicht von anderen getötet oder verletzt zu werden. Seine Zustimmung zu dem „fairen“ Vertrag erweist sich demnach ebenfalls als ein sanktionskonstituiertes Zustimmung-Müssen, das sich der machtbasierten Möglichkeit der Zustimmungsverweigerung seitens der anderen verdankt, d.h. der Aussicht auf ein sich andernfalls mit Blick auf die Realisierung seines Wollens negativ auswirkendes Handeln der anderen; nicht anders als im Falle des „Versicherungsvertrags“ der Schutzgelderpressung. In beiden Fällen zieht der Skeptiker prudenziellerweise schlicht diejenige Vertragsvariante vor, die ihm im (ausschließlichen) Vergleich zu seiner Position im vormoralischen Zustand eine bessere Möglichkeit der Erfüllung seines Wollens bietet.²⁸

Ist diese systematische Gleichsetzung der „fairen“ und der „erpresserischen“ Vertragsetablierung jedoch korrekt, stellt sich erst recht die Frage, ob bzw. wie überhaupt noch im vormoralischen Zustand zwischen einem erpresserischen und einem legitimen Müssen unterschieden werden kann, und welche Auswirkungen die Antwort auf diese Frage dann wiederum auf die Beurteilung des sanktionistisch etablierten moralischen Raums inkl. dessen Sanktionspraxis hat. Um der theoretisch drohenden Konsequenz, die Unterscheidung zwischen einem erpresserischen und einem legitimen Müssen im vormoralischen Zustand fallen lassen zu müssen, zu entgehen, könnte der Sanktionist zunächst auf die Idee kommen, den Gedanken der (autonomen) Zustimmung einfach erneut und auf höherer Ebene in die Waagschale zu werfen. Demnach gelte es, das aufgrund der Machtkonstellation wechselseitig sanktionskonstituierte Zustimmung-Müssen seinerseits und in analoger Weise auf seine Legitimität hin zu beurteilen. Die Frage lautete dann: Sind die das Zustimmung-Müssen konstituierenden Sanktionen und also das Zustimmung-Müssen selbst autonom zustimmungsfähig? Oder anders formuliert: Wie sind die Bedingungen zu beurteilen, aufgrund deren die Zustimmung des Skeptikers zustande kommt?

Dieser Versuch, eine höherstufige Zustimmungsfähigkeit einzuführen, hat jedoch natürlich mit dem Problem zu kämpfen, dass eine solche Meta-Zustimmung zum sanktionskonstituierten Zustimmung-Müssen zum Vertragsinhalt in einen infiniten Regress führt. Denn warum sollte man nicht stets erneut auf einer nächsthöheren Stufe nach der autonomen Zustimmung zur Zustimmung fragen? Zudem gelangt man gemäß der sanktionistischen Theorie aus dem Kreis eines durch das Handeln anderer sanktionskonstituierten Zustimmung-Müssens, das wiederum ausschließlich durch individuelle prudenzielle Überlegungen des Skeptikers beurteilt werden kann, offenbar nicht hinaus.

Stemmer hat deshalb – ganz konsequent – versucht, eine Lösung innerhalb dieses Kreises zu formulieren. Ihm zufolge ist es plausibel anzunehmen, dass die Akteure – auch bereits im

28 In diesem Sinne argumentieren beispielsweise auch Roughley 2003, 228-234, und Rosenthal 2009, 484f.

vormoralischen Zustand – ein Interesse daran haben, nicht unterdrückt zu werden, auch nicht durch die zu etablierenden moralischen Normen. Dieses Interesse führt dann zu einer „Metanorm“, die es erlaubt, die zu etablierenden moralischen Normen entsprechend zu beurteilen und gegebenenfalls als unterdrückend und also illegitim zurückzuweisen. Es wird somit ein Unterdrückungsverbot etabliert.²⁹

Allerdings ist gemäß der sanktionistischen Theorie klar, dass diese Metanorm im vormoralischen Zustand noch nicht gelten kann, sondern dort zusammen mit der Etablierung des moralischen Raums – sanktionskonstituiert – erst eingeführt werden muss. Wie aber könnte die Erfüllung der für eine solche Etablierung nötigen Bedingungen innerhalb des eingeführten sanktionistischen Rahmens im vormoralischen Zustand geleistet werden?

Eine grundsätzliche Schwierigkeit zeigt sich darin, dass sich auf der Basis der ursprünglichen Explikation des moralischen Skeptikers die Etablierung eines Unterdrückungsverbots für hinreichend mächtige Skeptiker – deren es bedürfte, um das Unterdrückungsverbot allererst sanktionskonstituiert etablieren zu können – angesichts der damit verbundenen Einschränkung ihrer eigenen Interessenverfolgung als irrational erweist. Es muss also etwas hinzukommen.

Gesteht man deshalb zu, die Figur des moralischen Skeptikers um das Interesse, nicht unterdrückt zu werden, anzureichern, so könnte man dies zunächst so interpretieren, dass der Skeptiker hierdurch bereits ein Interesse an einem fairen Vertrag hat. Denn abgesehen von dem Interesse daran, nicht unterdrückt zu werden, hat Stemmer neuerdings zudem auf den seines Erachtens universal vorhandenen Wunsch hingewiesen, von anderen wie auch von sich selbst anerkannt und akzeptiert zu werden. Man will sozusagen „dazugehören“.³⁰ Um dies wiederum zu erreichen, würden sich unfaire Handlungen auch bereits im vormoralischen Zustand verbieten. Damit aber wäre die Explikation der Figur des moralischen Skeptikers und somit auch die gesamte Grundlage von Stemmers kontraktualistischer Argumentation maßgeblich verändert. Denn das entscheidende argumentative Element wäre damit natürlich bereits in die Explikation der Figur des Skeptikers integriert, so dass es anschließend kein Wunder ist, wenn das gewünschte Ergebnis erzielt wird.

Sieht man hingegen davon ab, dem Skeptiker bereits ein Interesse an Fairness zu unterstellen, so bleibt nicht nur die Problematik der Irrationalität der Etablierung eines Unterdrückungsverbots für hinreichend mächtige Skeptiker bestehen, sondern es ist ebenso weiterhin zu fragen, inwiefern der Skeptiker im vormoralischen Zustand überhaupt eine zu etablierende moralische Norm als unterdrückend bzw. erpresserisch wahrnehmen kann. Denn wie sich oben gezeigt hat, stimmt der Skeptiker bei einer Entsprechung des Vertragsinhalts mit der gegebenen Machtverteilung dem Vertrag aufgrund prudentieller Erwägungen rationalerweise und autonom zu. Wie könnte er sich dann aber von den etablierten moralischen Normen noch unterdrückt bzw. erpresst fühlen? Analoges gilt für die im vormoralischen Zustand in den infiniten Regress führenden Überlegungen hinsichtlich der autonomen Zustimmungsfähigkeit zum sanktionskonstituierten Zustimmen-Müssen.

Allenfalls ließe sich unter Rekurs auf die „eigentlichen“ Wünsche des Skeptikers die Möglichkeit einer Unterdrückung oder Erpressung einführen. Nimmt man diese jedoch als Maßstab, so fühlt sich der Skeptiker offenbar von allen etablierten Normen, auch den intuitiv „fairen“ Normen z.B. eines Tötungs- und Verletzungsverbots, unterdrückt. Denn hier wie dort kann er seine „eigentlichen“ Wünsche, also die eigene Freiheit vollständig zu behalten, wäh-

29 Vgl. Stemmer 2004, 490, Stemmer 2008, 316f., und Stemmer (a).

rend alle anderen die ihre zu seinen Gunsten einschränken, nicht optimal erfüllen. Die Verweigerung der Zustimmung der anderen, die zu einem in den Augen des Skeptikers stets für ihn suboptimalen Vertragsinhalt führt, wäre insofern grundsätzlich und in allen Fällen nichts anderes als die Erpressung seiner eigenen Zustimmung.

Kurz gesagt, fühlt sich der Skeptiker, wenn der Vertragsinhalt seine gegebene relative Machtstellung widerspiegelt, entweder niemals erpresst oder immer. Im einen wie im anderen Fall helfen Stemmer die Einführung eines Interesses daran, nicht unterdrückt zu werden, sowie die Idee einer entsprechenden (moralischen) Metanorm im vormoralischen Zustand nicht weiter.

Plausibler und im Rahmen des von Stemmer explizierten Sanktionismus konsequenter ist denn auch die Vorstellung, dass der Skeptiker die Aussicht auf ein für ihn negatives Handeln der anderen, das sein Zustimmung-Müssen sanktionistisch konstituiert, lediglich als eine im vormoralischen Zustand zwar menschlich geschaffene, aber völlig neutrale Rahmenbedingung hinsichtlich der Frage der optimalen Realisierung seines Wollens sieht. Andere Konzepte der Beurteilung, wie z.B. „erpresserisch“ oder generell „unmoralisch“, stehen ihm weder aus seiner eigenen Perspektive, die von Stemmer ausdrücklich als ohne jeden moralischen Bezug definiert war, noch aus einer generellen moralischen Perspektive, die es im vormoralischen Zustand ja erst zu schaffen gilt, zur Verfügung. Der Skeptiker kennt im vormoralischen Zustand also per definitionem ausschließlich moralisch neutrale Rahmenbedingungen, seien es natürliche oder menschlich geschaffene, die ihn hinsichtlich der optimalen Realisierung seines Wollens befördern oder eben behindern.

Ebenso wenig stehen dem Skeptiker und der sanktionistischen Theorie andere normative Quellen für die Beurteilung des Zustimmung-Müssens im vormoralischen Zustand zur Verfügung. Denn die Einführung eines zusätzlichen und eigenständigen (moralischen) Kriteriums der Beurteilung des Zustimmung-Müssens wie auch der zu etablierenden moralischen Normen, etwa deren Zustimmungswürdigkeit oder Gerechtigkeit, würde natürlich bedeuten, den sanktionistischen Rahmen zu sprengen, ginge es nunmehr doch ausdrücklich darum, unter welchen sanktionsunabhängigen Bedingungen die Etablierung einer Sanktionspraxis als moralisch legitim gelten kann.³¹

V. Fazit

Folgt man all diesen Überlegungen, so heißt dies letztlich nichts anderes, als dass es in der sanktionistischen Theorie im vormoralischen Zustand aus konzeptionellen Gründen, die sich wiederum nicht zuletzt bereits Stemmers ontologischer Position hinsichtlich der ausschließlichen Möglichkeit einer sanktionskonstituierten moralischen Normativität verdanken, weder die Kategorie eines erpresserischen noch die eines legitimen Müssens geben und die entsprechende Unterscheidung an dieser Stelle folglich nicht eingeführt werden kann. Stattdessen werden die Skeptiker rationalerweise jeglichem Vertragsinhalt, der die Machtkonstellation hinreichend treffend widerspiegelt, autonom zustimmen und die so etablierte Sanktionspraxis als moralisch legitim und verpflichtend ansehen, also auch die genannte „Versicherungspraxis“. Jedes im vormoralischen Zustand entsprechende sanktionskonstituierte normative Zustimmung-Müssen ist demnach kritiklos als konstitutionelle Grundlage moralischer Normativität zu akzeptieren.

30 Vgl. Stemmer 2008, 306-315.

31 Vgl. in diesem Sinne aktuell Forst 2010, 160, und Stemmer 2010, 168f., wobei sich in Stemmers Replik auf Forst kein neues Argument findet, so dass meine hier formulierte Kritik meines Erachtens weiter zutrifft.

Stemmers sanktionistischer Theorie fehlen an dieser moraltheoretisch entscheidenden Stelle somit schlicht die begrifflichen Ressourcen, um die im vormoralischen Zustand zum Tragen kommenden Sanktionierungen, die dann wiederum für die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der moralischen Normen (inklusive der Unterscheidung im moralischen Raum zwischen erpresserischem und legitimem, moralischem Müssen) verantwortlich sind, (moralisch) kritisch reflektieren zu können. Nicht einmal die entsprechende Frage kann sinnvoll gestellt werden. Die sanktionistische Theorie besitzt an dieser Stelle folglich einen blinden Fleck und greift notwendig zu kurz, um hier eine moraltheoretisch befriedigende Reflexion zu ermöglichen. Stattdessen gilt vielmehr schlicht: „*Might makes right.*“³²

32 Eine erste Version dieses Textes konnte ich im Rahmen der von Achim Vesper und Eva Buddeberg organisierten Konferenz „Moralische Normen und Sanktionen“ (im Frankfurter Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“) zur Diskussion stellen. Den beiden Organisatoren sowie allen weiteren Teilnehmern gilt mein Dank für hilfreiche Hinweise. Darüber hinaus möchte ich mich insbesondere auch bei Peter Stemmer bedanken, der meine kritischen Überlegungen zu seiner Position ausführlich mit mir diskutiert hat. Dabei hat er die fehlende Möglichkeit, im vormoralischen Zustand zwischen erpresserischem und verpflichtendem Müssen unterscheiden zu können, zwar als „von vornherein klar“ eingeräumt. Dass hiermit seines Erachtens allerdings „nichts gezeigt ist“, scheint mir angesichts des dadurch an entscheidender Stelle entstehenden blinden Flecks der sanktionistischen Theorie keineswegs so zu sein. Denn es zeigt sich m.E. eben sehr wohl, dass die gegebene Machtverteilung im vormoralischen Zustand und vor allem die darin enthaltene Sanktionsmacht implizit als das treibende Prinzip zur inhaltlichen Ausgestaltung moralischer Normen anerkannt wird („*might makes right*“), ohne dass dieser Umstand moraltheoretisch überhaupt weiter thematisiert werden könnte. Siehe hierzu auch Kühler 2004. Gegenüber diesem allzu eingeeengten Verständnis einer positivistischen Moralkonzeption würde ich denn auch bestreiten wollen, dass es einen vormoralischen Zustand in dem Sinne gibt, dass die dortigen intersubjektiven Verhältnisse als moralisch irrelevant anzusehen wären. Dies bedeutet noch keineswegs, dass deshalb dort auch bereits bestimmte inhaltliche moralische Prinzipien gelten würden, sondern lediglich, dass auch dort zunächst die moralisch wie moraltheoretisch bedeutsame Frage, wie diese Verhältnisse zu beurteilen sind, ernstzunehmen ist. Siehe in diesem Sinne auch meine umfassenderen Überlegungen zur Problematik der Moralbegründung in Kühler 2006a.

Literatur

- Benseler, Frank/Blanck, Bettina/Keil, Reinhard/Loh, Werner (Hg.): *Erwägen Wissen Ethik* 17/4. Sechste Diskussionseinheit, Norbert Hoerster: Ethik und Interesse, Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Buchanan, James M. (1975): *The Limits of Liberty: Between Anarchy and Leviathan*, Chicago: Chicago University Press.
- Esfeld, Michael (2010): „Normen und mentale Eigenschaften in der physikalischen Welt“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 58, 145-148.
- Forst, Rainer (2010): „Die Reise nach Phantasia“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 58, 157-161.
- Gauthier, David (1986): *Morals by Agreement*, Oxford: Clarendon Press.
- Hobbes, Thomas (1651): *Leviathan*, hg. von Richard Tuck, Cambridge: Cambridge University Press, 1996.
- Hoerster, Norbert (2003): *Ethik und Interesse*, Stuttgart: Reclam.
- Iorio, Marco (2010): „Das normative Müssen“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 58, 153-157.
- Iturrizaga, Raffael (2007): *David Gauthiers moralischer Kontraktualismus. Eine kritische Analyse*, Frankfurt am Main: Ontos.
- Korsgaard, Christine M. (2004): „Der Mythos des Egoismus“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 52, 149-177.
- Kühler, Michael (2004): „Der blinde Fleck des Kontraktualismus. Zur implizit normativen Funktion deskriptiver Elemente in kontraktualistischer Moralbegründung“, in: Emunds, Bernhard/Horntrich, Georg/Kruip, Gerhard/Ulshöfer, Gotlind (Hg.): *Vom Sein zum Sollen und zurück. Zum Verhältnis von Faktizität und Normativität*, (= Arnoldshainer Texte 131), Frankfurt am Main: Haag + Heerchen, 168-184.
- Kühler, Michael (2006a): *Moral und Ethik – Rechtfertigung und Motivation. Ein zweifaches Verständnis von Moralbegründung*, Paderborn: Mentis.
- Kühler, Michael (2006b): „Ethik: Mehr als ‚nur‘ im eigenen Interesse?“, in: *Erwägen Wissen Ethik* 17/4, 487-489.
- Kühnelt, Jörg (2010): *Pluralistische Gesellschaften und Vertragstheorien. Eine konstruktive Kritik der hobbesianischen Vertragstheorie*, Frankfurt am Main: Ontos.
- Leist, Anton (Hg.) (2003): *Moral als Vertrag? Beiträge zum moralischen Kontraktualismus*, Berlin: de Gruyter.

- Rosenthal, Jacob (2009): „Zur Reichweite des moralischen Kontraktualismus. Überlegungen am Beispiel von David Gauthier und Peter Stemmer“, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 95/4, 474-489.
- Roughley, Neil (2003): „Normbegriff und Normbegründung im moralphilosophischen Kontraktualismus“, in: Leist 2003, 213-243.
- Schmidt, Thomas (2010): „Muss man Ontologie betreiben, um Normativität zu verstehen?“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 58, 149-153.
- Seebaß, Gottfried (2003): „Die sanktionistische Theorie des Sollens“, in: Leist 2003, 155-198.
- Stemmer, Peter (2000): *Handeln zugunsten anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung*, Berlin: de Gruyter.
- Stemmer, Peter (2002a): „Moralische Rechte als soziale Artefakte“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 50/5, 673-691.
- Stemmer, Peter (2002b): „Moralischer Kontraktualismus“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 56/1, 1-21.
- Stemmer, Peter (2003): „Der Begriff der moralischen Pflicht“, in: Leist 2003, 37-69. Gekürzte Fassung auch bereits in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 49/6, 2001, 831-855.
- Stemmer, Peter (2004): „Die Rechtfertigung moralischer Normen“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 58/4, 483-504.
- Stemmer, Peter (2008): *Normativität. Eine ontologische Untersuchung*, Berlin: de Gruyter.
- Stemmer, Peter (2010): „Normativität, Ontologie, Gründe. Antworten auf Michael Esfeld, Thomas Schmidt, Marco Iorio und Rainer Forst“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 58, 161-169.
- Stemmer, Peter (a): „Begründen, Rechtfertigen und das Unterdrückungsverbot“, Manuskript.
- Stoecker, Ralf (Hg.) (2002): *Handlungen und Handlungsgründe*, Paderborn: Mentis.
- Vallentyne, Peter (Hg.) (1991): *Contractarianism and Rational Choice: Essays on David Gauthier's Morals by Agreement*, Cambridge: Cambridge University Press.
- von Grundherr, Michael (2007): *Moral aus Interesse. Metaethik der Vertragstheorie*, Berlin: de Gruyter.